

Anlage 0

Entgeltordnung zur Nutzung der schulträgereigenen bzw. der in freier Trägerschaft übernommenen Ganztagsbetreuung an Förderschulen des Landkreises Görlitz

Auf Grund von § 3 Absatz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Schulgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731), der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Betreuung von Schülern an Förderschulen (Förderschulbetreuungsverordnung - SächsFöSchulBetrVO) vom 19. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 494), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 329) geändert worden ist und des Jugendhilfebeschlusses Nr. 334/2011 vom 29.09.2011 zur Festsetzung der Absenkungssätze zur Ermäßigung der Elternbeiträge erlässt der Kreistag des Landkreises Görlitz in seiner Sitzung am 13.10.2021 mit Beschluss Nr. /2021 folgende Entgeltordnung:

§ 1 Geltungsbereich

1. Für die Betreuung von Schülern an Förderschulen in Trägerschaft des Landkreises Görlitz werden Elternbeiträge durch den Träger der Einrichtungen nach dieser Entgeltordnung erhoben.
2. Die Betreuungsangebote finden innerhalb des Schulgebäudes in dafür eigens eingerichteten Räumen statt.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit des Beitrages

1. Die Pflicht zur Entrichtung des Beitrages entsteht erstmals mit der Aufnahme eines Kindes in die Ganztagsbetreuung der Förderschule. Grundlage bildet der abzuschließende Betreuungsvertrag (Hortvertrag). Bei Aufnahme eines Kindes vor dem 15. bzw. bei Ende nach dem 15. eines Monats wird das volle Nutzungsentgelt fällig. Bei Aufnahme nach dem 15. bzw. bei Ende vor dem 15. eines Monats wird das halbe Nutzungsentgelt erhoben.
2. Zur Nutzung der Ganztagsbetreuung bedarf es eines formgebundenen privatrechtlichen Vertrages (Hortvertrag), welcher zwischen dem Schulträger bzw. dem freien Träger und den Personensorgeberechtigten geschlossen wird.
3. Die Abwesenheit des betreuten Kindes von der Ganztagsbetreuung durch Krankheit, Kur, und Urlaub führt bei laufendem Betreuungsvertrag nicht zu einer Minderung oder einem Wegfall des Nutzungsentgeltes. Gleiches gilt für Schließzeiten, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

4. Bleibt das Kind länger als 4 Wochen hintereinander wegen Krankheit der Einrichtung fern und liegt darüber eine ärztliche Bescheinigung vor, so kann ein Erlass des Entgeltes beantragt werden.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Nutzungsentgeltes und weiterer Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Entgelte

1. Höhe der monatlichen Entgelte:

	bis 5 h	bis 5 h alleinerziehend	bis 6 h	bis 6 h alleinerziehend
1. Kind	82,50 EUR	78,20 EUR	98,75 EUR	93,80 EUR
2. Kind	57,60 EUR	53,50 EUR	69,10 EUR	64,20 EUR
3. Kind	24,70 EUR	20,60 EUR	29,60 EUR	24,70 EUR
ab dem 4. Kind	8,00 EUR	4,00 EUR	10,00 EUR	5,00 EUR
Mehrbetreuung	1,90 EUR pro begonnener ½ Stunde			
Gästebetreuung	10,00 EUR je Tag			

2. In Ausnahmefällen können in begründeten Fällen und im Falle freier Kapazitäten individuelle und von Nr. 1 abweichende Vereinbarungen auf Grundlage dieser Entgeltordnung getroffen werden. Die Zustimmung des Schulträgers ist in diesen Fällen zwingend einzuholen. Es besteht kein Anspruch auf eine individuelle Regelung.
 3. Die Entgelte sind in 12 gleichen Monatsraten zu entrichten.
 4. Die Minderung der Entgelte erfolgt unter Berücksichtigung der Kinder, die gleichzeitig weitere gleichgelagerten Betreuungsangebote nutzen bzw. eine Kindertagesstätte entsprechend dem Geltungsbereich des Sächsischen Kindertagesstättenbereiches besuchen.
1. In den Entgelten nicht enthalten sind die Kosten für Speisen und Getränke. Diese legt der Träger der Ganztagsbetreuung gesondert fest.
 2. Berechnungsgrundlage für die Nutzungsentgelte sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Mieten.

§ 5 Ermäßigungen

1. Weisen Personensorgeberechtigte nach, dass ihnen nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 SGB VIII die finanzielle Belastung durch das Entgelt nicht zuzumuten ist, so übernimmt der örtliche Träger der Jugendhilfe auf Antrag die Entgelte.

2. Die hierfür erforderlichen Anträge sind in der Schule/Einrichtung oder im Jugendamt der Kreisverwaltung erhältlich.
3. Personensorgeberechtigte und Alleinerziehende mit mehreren Kindern (Geschwisterermäßigung) können ebenso die ermäßigten Entgelte entsprechend dieser Entgeltordnung (§ 4) in Anspruch nehmen. Elternteile, die in einer Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltsführung leben, gelten nicht als Alleinerziehende. Die Anträge sind in der Schule/Einrichtung zu stellen.

§ 6 Zahlung der Entgelte

1. Mit der Aufnahme des Schülers in die Ganztagsbetreuung und der Unterzeichnung des entsprechenden Vertrages entsteht die Zahlungspflicht und erlischt mit Beendigung desselben.
2. Das Entgelt wird jeweils bis zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und in der Regel über Lastschriftverfahren eingezogen.
3. Wird das monatlich zu entrichtende Entgelt für zwei aufeinander folgende Monate nicht gezahlt oder erreicht der Zahlungsrückstand die Summe, die dem Entgelt für zwei Monate entspricht, so ist der Landkreis Görlitz zur fristlosen Kündigung des Betreuungsvertrages berechtigt. Eine fristlose Kündigung erfolgt auch, wenn vereinbarte Ratenzahlungen nicht geleistet werden und wenn Pfändungen erfolglos geblieben sind. Die fristlose Kündigung befreit die Zahlungspflichtigen nicht von der Zahlung der rückständigen Entgelte.

§ 7 Anmeldung und Änderungen

1. Die Anmeldung für einen Platz in einer Einrichtung der Ganztagesbetreuung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten im Sekretariat der Schule, sofern die Ganztagsbetreuung durch den Schulträger geführt wird, oder beim freien Träger. Die Anmeldemodalitäten kann der freie Träger selbstständig festlegen.
2. Änderungen der persönlichen Verhältnisse bei den Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten, die zu Veränderungen der Höhe der Nutzungsentgelte führen können, sind spätestens 14 Tage nach Eintreten schriftlich gegenüber dem Träger der Ganztagsbetreuung anzuzeigen. Gleiches gilt für Änderungen von Kontaktdaten wie Anschrift und Telefonnummer, die die Erreichbarkeit gewährleisten.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung zur Nutzung der schulträgereigenen bzw. der in freier Trägerschaft übernommenen Ganztagsbetreuung an Förderschulen des Landkreises Görlitz (Beschluss-Nr. 130/2016) vom 29.06.2016 außer Kraft.

Görlitz, den

Bernd Lange
Landrat